



Beitragsordnung

erlassen mit Vorstandsbeschluß vom 05.06.1997

Nach der Vorschrift in § 4 der Satzung erläßt der Vorstand des Ersten Frankfurter Jagdklubs e.V. folgende Beitragsordnung:

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr wurden in der Hauptversammlung vom **22.09.2005** wie folgt festgesetzt:

1. Mitgliedsbeitrag für

- | | |
|--|---------|
| a) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder | € 85,00 |
| b) Ehefrauen und Ehemänner von Mitgliedern | € 50,00 |
| c) Kinder von Mitgliedern bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen und von ihren Eltern unterhalten werden | € 50,00 |
| d) ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die bei einem anderen hessischen Jagdverein Erstmitglied sind | € 50,00 |

2. Aufnahmegebühr

ist in der Höhe des jeweils zu zahlenden vollen Jahresbeitrages zu entrichten.

3. Keinen Mitgliedsbeitrag zahlen

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

Der Beitrag ist ohne Aufforderung jährlich bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres kostenfrei an den Schatzmeister zu zahlen oder wird bis zu diesem Termin eingezogen.

Bei Beiträgen, die bis zum 31.03. nicht eingegangen sind,

wird ein Säumniszuschlag von € 10,00

bis 30.06. ein Säumniszuschlag von € 20,00

und bis 30.09. ein Säumniszuschlag von € 30,00 erhoben.

Wer bis zum Jahresende seinen Beitrag nicht entrichtet hat, muß mit Zwangsmaßnahmen nach den Bestimmungen des BGB rechnen.

Bei Eintritt nach dem 1. Juli wird neben der vollen Aufnahmegebühr nur die Hälfte des Jahresbeitrages nach Mitteilung über die erfolgte Aufnahme eingezogen.

Der Schatzmeister stellt auf Antrag eine Bescheinigung zum Abzug des LJV-Beitrages bei Mitgliedschaft in einem anderen hessischen Jagdverein aus.

Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, daß Mitgliedern, bei vorliegenden besonderen Verhältnissen, der Beitrag für eine bestimmte Zeit gestundet, ermäßigt oder erlassen wird.